schaf tsplans auf die Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik hat die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands eine ARTIKEL 46 große Leistung im Interesse der Bauern vollbracht. Die Organisierung der gemeinsamen Arbeit in der Genossenschaft unter Aufrechterhaltung des Privateigentums am eingebrachten Boden und die Differenzierung zwischen verschiedenen Typen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften entsprechend den Stufen der Vergesellschaftung der Produktionsmittel ermöglichten es, den freiwilligen Übergang von der einzelbäuerlichen zur sozialistischen Produktionsweise in nur 8 bis 9 Jahren, also in historisch kurzer Frist, zu vollziehen. Die genossenschaftliche Organisation der Landwirtschaft bietet auch für die Durchsetzung der sozialistischen Betriebswirtschaft nach dem Beispiel der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft Neuholland, für die Entwicklung vielfältiger Kooperationsbeziehungen, besonders in der Feldwirtschaft, und für andere aktuelle Aufgaben eine ausgezeichnete Grundlage. Als Mitglied bestimmt jeder Genossenschaftsbauer die gesellschaftliche Entwicklung mit, und er ist zugleich voll verantwortlich für die Arbeit seiner landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft und die Nutzung aller Reserven.

Die Form der Genossenschaft schafft in der Landwirtschaft günstige Bedingungen für die Nutzung der Haupttriebkraft der gesellschaftlichen Entwicklung, die aus der prinzipiellen Übereinstimmung der persönlichen Interessen der Werktätigen mit den gesellschaftlichen Interessen erwächst. Die Verfassung, die die dauerhafte Stellung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften im Gesellschaftsaufbau der Deutschen Demokratischen Republik begründet, geht deshalb nicht nur von der geschichtlichen Erfahrung, sondern zugleich von prognostischer Sicht aus.

2. Im Absatz 1 wird hervor geh ob en, daß die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auf der Grundlage der Gesetze eigenverantwortlich ihre Arbeits- und Lebensbedingungen gestalten. Das bedeutet das Recht der LPG-Mitglieder, auf der Grundlage des LPG-Gesetzes und der Musterstatuten in ihrer Mitgliederversammlung selbst bindend festzulegen, wie sie ihre gesellschaftlichen Beziehungen in der Genossenschaft und die Rechte und Pflichten des einzelnen gestalten wollen (Statut und Betriebsordnung, Betriebsplan, innerbetriebliche Verträge). Dieses Recht wird durch die geltende gesetzliche Ordnung in der Deutschen Demokratischen Repu-